

GEBÜHRENTARIF 2026

ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

vom 27. August 2025

Inhaltsverzeichnis

I. Elektrizitätstarife

Seite 4

Zusammensetzung	Art. 1
Bemessungen	Art. 2
Energiemessung	
a) Grundsatz	Art. 3
b) Tarifzeiten	Art. 4
c) Kunden mit Hochspannungstarif	Art. 5
Leistungsmessung	Art. 6
Lastgangmessung	Art. 7
Tarifarten	Art. 8
Tarife 2026	Art. 9
a) Tarif NST 26/01	
b) Tarif NST 26/02	Art. 10
c) Tarif NST 26/03	Art. 11
d) ... ¹	Art. 12
e) Tarif HST 26	Art. 13
f) Tarif für die Baustromversorgung	Art. 14
g) Ersatz- bzw. Notversorgung ²	Art. 14a
h) Rückerstattung von Netzentgelten für Speicher im Eigenverbrauch	Art. 14b
Messtarife 2026	Art. 14c
a) Tarif D 26	
b) Tarif W 26/01	Art. 14d
c) Tarif R 26/01	Art. 14e
d) Tarif W 26/02	Art. 14f
e) Tarif R 26/02	Art. 14g
f) Tarif V 26	Art. 14h
Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen	Art. 15
Bundesrechtliche Abgaben	Art. 16
Blindenergie	Art. 17
Höhere Elektrizitätsqualität	Art. 18
Einspeisevergütung bei Rücklieferung	Art. 19
Kommunikationsverbindung über GSM/GPRS	Art. 20

¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

² Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

**II. Netzanschlussbeiträge****Seite 11**

Netzanschlussbeiträge

Art. 21

III. Weitere Leistungen**Seite 11**

Weitere Leistungen

Art. 22

Verweigerung eines intelligenten Messsystems ³

Art. 22a

IV. Schlussbestimmungen**Seite 12**

Mehrwertsteuer

Art. 23

Inkrafttreten

Art. 24

³ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023 und Wirkung ab 1. Januar 2024

GEBÜHRENTARIF ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Wittenbach

erlässt

gestützt auf Art. 61 ff. des Elektrizitätsreglements vom 10. September 2014 als Gebührentarif:

I. Elektrizitätstarife

Zusammensetzung

Art. 1

Die Gebühr für Elektrizität setzt sich aus den Preisanteilen Energielieferung, Netznutzung, Messtarif⁴, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten zusammen.

Bemessungen

Art. 2

Es bemessen sich

- a) die Grundpreise pro Zähler und Monat
- b) die Messtarife pro Messpunkt und Monat⁴
- c) die Leistungspreise pro kW und Monat
- d) der Preisanteil für Blindenergie pro kVAh
- e) alle übrigen Beträge pro kWh

Energiemessung

Art. 3

a) Grundsatz

¹ Elektrizitätsbezüge werden getrennt nach Hochtarif und Niedertarif gemessen. Ausgenommen hiervon sind Kleinbezüger, bei welchen die installationstechnischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

² Massgebend sind stets die durch die Zähler gemessenen Bezüge. Fehlerhafte oder verzögerte Schaltungen führen nicht zu Korrekturen.

b) Tarifzeiten

Art. 4

¹ Die Tarifzeiten sind:

- a) Hochtarif: Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 Uhr.
- b) Niedertarif: während der übrigen Zeit.

² Die EVW kann die Tarifzeiten aus technischen Gründen vorübergehend verschieben.

⁴ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025 und Wirkung ab 1. Januar 2026

***c) Kunden mit
Hochspannungstarif***

Art. 5

¹ Die Energiemessung erfolgt in der Regel hochspannungsseitig. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch niederspannungsseitig vorgenommen werden.

² Bei niederspannungsseitiger Messung wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste in die Verbrauchswerte eingerechnet.

Leistungsmessung

Art. 6

¹ Die Leistungsmessung kommt zur Anwendung für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh.

² Ausgenommen hiervon sind private Haushalte.

³ Die beanspruchte Leistung wird während den Hochtarifzeiten über Intervalle von 15 Minuten gemessen.

⁴ Als Monatsmaximum gilt der in einer Abrechnungsperiode festgestellte maximale Messwert im Hochtarif.

***Lastgangmessung
mit Fernauslesung***

Art. 7

¹ Ab einem Jahresverbrauch von 100'000 kWh, bei Produktionsanlagen mit einer Anschlussleistung von über 30 kVA sowie allen Produktionsanlagen, bei denen Energie in das Verteilnetz der EVW eingespeist und an Dritte verkauft wird, erfolgt die Leistungs- und Energiemessung über Lastprofilzähler mit Fernauslesung.

² Der Kunde oder die Bauherrschaft erstellen die dafür notwendigen Installationen gemäss den technischen Anschlussbedingungen der EVW.

Tarifarten

Art. 8

Es werden folgende Tarifarten unterschieden:

- a) *Tarif NST xx/01* für Haushalte und Kleingewerbe mit durchgehendem Einfahtarif (Basistarif gemäss Art. 18 Abs. 2 StromVV⁵), durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr sowie für Anlässe von nicht gewinnorientierten Organisationen;
- b) *Tarif NST xx/02* für Haushalte und Kleingewerbe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug bis 50'000 kWh pro Jahr;
- c) *Tarif NST xx/03* in Niederspannung für Industrie- und Gewerbebetriebe mit Doppeltarif, durchschnittlichem Elektrizitätsbezug über 50'000 kWh pro Jahr, Leistungsmessung während der Hochtarifzeit oder bei besonderen Bezugsverhältnissen;
- d) ...⁶

⁵ SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

⁶ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

- e) *Tarif HST* in Hochspannung über private Transformatorenstationen;
- f) *Tarif Baustrom* in Niederspannung für die temporäre Baustromversorgung mit Einfachtarif;
- g) *Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung* für Kunden, welche von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen und über keinen gültigen Liefervertrag mit einem Stromlieferanten ihrer Wahl verfügen (gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV⁷);⁸
- h) *Rückerstattungstarife von Netznutzungsentgelten für Speicher im Eigenverbrauch* für NST xx/01, NST xx/02, NST xx/03 und HST;⁹
- i) *Tarif D xx* für Direktmessungen in Niederspannung bei Bezug oder Produktion;⁹
- j) *Tarif W xx/01* für Wandlermessungen in Niederspannung bei Bezug oder Produktion;⁹
- k) *Tarif R xx/01* für Produktionsmessungen in Niederspannung bei vorhandener Bezugsmessung;⁹
- l) *Tarif W xx/02* für Wandlermessungen in Hochspannung bei Bezug oder Produktion;⁹
- m) *Tarif R xx/02* für Produktionsmessungen in Hochspannung bei vorhandener Bezugsmessung;⁹
- n) *Tarif V xx* für virtuelle Messungen.⁹

Tarife 2026

a) NST 26/01

Art. 9

Die Preisanteile im Tarif NST 26/01 mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	16,5
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	10,6
c) Grundpreis	Fr./Mt.	2.00

b) NST 26/02

Art. 10

Die Preisanteile im Tarif NST 26/02 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	16,5
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	15,0
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	10,6
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	10,1
e) Grundpreis	Fr./Mt.	2.00

⁷ SR 734.71 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

⁸ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

⁹ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025 und Wirkung ab 1. Januar 2026

c) NST 26/03**Art. 11**

Die Preisanteile im Tarif NST 26/03 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	15,0
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	13,5
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	5,3
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	4,8
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	3.00
g) ... ¹⁰		

d) ...**Art. 12**

...¹¹

e) HST 26**Art. 13**

Die Preisanteile im Tarif HST 26 mit Doppeltarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Hochtarif	Rp./kWh	14,5
b) Arbeitspreis Energie Niedertarif	Rp./kWh	13,0
c) Arbeitspreis Netznutzung Hochtarif	Rp./kWh	2,8
d) Arbeitspreis Netznutzung Niedertarif	Rp./kWh	2,3
e) Leistungspreis	Fr./kW/Mt.	9.00
f) Grundpreis	Fr./Mt.	3.00
g) ... ¹²		

f) Baustromversorgung**Art. 14**

Die Preisanteile im Tarif Baustromversorgung mit Einfachtarif betragen

a) Arbeitspreis Energie Einfachtarif	Rp./kWh	19,0
b) Arbeitspreis Netznutzung Einfachtarif	Rp./kWh	21,0
c) Grundpreis		kostenlos

**g) Ersatz- bzw.
Notversorgung****Art. 14a¹³**

¹ Die Preisanteile für die Energielieferung im Tarif Ersatz- bzw. Notversorgung betragen

a) Arbeitspreis entsprechend Preis am Spotmarkt für den Liefermonat zuzüglich	Rp./kWh	1,0
b) Pauschale für Abwicklung und Bearbeitung pro Fall und Anschlusspunkt	Fr./Mt.	300.00

¹⁰ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹¹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2015 und Wirkung ab 1. Januar 2016

¹² Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

¹³ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2022 und Wirkung ab 1. Januar 2022

² Die Preisanteile für Netznutzung, Abgaben und Leistungen ans Gemeinwesen, Systemdienstleistungen (SDL), Netzzuschlag (KEV), Winterstromreserve und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Blindenergie und ggf. höhere Elektrizitätsqualitäten richten sich nach dem Gebührentarif der EVW.

³ Die Ersatz- bzw. Notversorgung endet, sobald der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag verfügt.

***h) Rückerstattung von
Netzentgelten für Speicher
im Eigenverbrauch***

Art. 14b¹⁴

¹ Der Einfachtarif für die Rückerstattung von Netznutzungsentgelten für Speicher im Eigenverbrauch beträgt

a) bei Tarif NST 26/01	Rp./kWh	10,60
b) bei Tarif NST 26/02	Rp./kWh	10,28
c) bei Tarif NST 26/03	Rp./kWh	4,98
d) bei Tarif HST 26	Rp./kWh	2,48

² Die Rückerstattung von Netznutzungsentgelten für Speicher im Eigenverbrauch sind bei der EVW zu beantragen.

Messtarife 2026

Art. 14c¹⁴

a) D 26

Der Messtarif für Direktmessungen bei Bezug oder Produktion in Niederspannung D 26 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 10.50

b) W 26/01

Art. 14d¹⁴

Der Messtarif für Wandlermessungen bei Bezug oder Produktion in Niederspannung W 26/01 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 24.00

c) R 26/01

Art. 14e¹⁴

Der Messtarif für Produktionsmessungen bei vorhandener Bezugsmessung in Niederspannung R 26/01 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 7.80

d) W 26/02

Art. 14f¹⁴

Der Messtarif für Wandlermessungen bei Bezug oder Produktion in Hochspannung W 26/02 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 73.00

e) R 26/02

Art. 14g¹⁴

Der Messtarif für Produktionsmessungen bei vorhandener Bezugsmessung in Hochspannung R 26/02 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 14.60

f) V 26

Art. 14h¹⁴

Der Messtarif für virtuelle Messungen V 26 beträgt je Messpunkt Fr./Mp/Mt. 3.60

¹⁴ Eingeführt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025 und Wirkung ab 1. Januar 2026

Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 15

¹ Der Preisanteil für die Nutzung des öffentlichen Grundes beträgt:

- | | | |
|--|---------|------|
| a) für Hochspannungskunden (Netzebene 5) | Rp./kWh | 0.20 |
| b) für Niederspannungskunden (Netzebene 7) | Rp./kWh | 0.70 |

² Die Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird zusammen mit der Einlage in den Energiefonds¹⁵ auf der Schlussrechnung als Abgabe an das Gemeinwesen separat ausgewiesen.

Bundesrechtliche Abgaben

Art. 16

¹ In den Tarifen für die Netznutzung ist der Preisanteil für Systemdienstleistungen (gemäss Art. 15 Abs. 2 StromVG¹⁶) und die Winterstromreserve (gemäss Art. 22 Abs. 2 WResV¹⁷) nicht enthalten. Ebenso ist der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag gemäss Art. 35 EnG¹⁸) sowie der Solidaritätszuschlag für Netzverstärkungen (gemäss Art. 15b StromVG¹⁶) und die Aluminium-, Stahl- und Eisenindustrie (gemäss Art. 14^{bis} StromVG¹⁶) in den Elektrizitätstarifen nicht enthalten.

² Die Ansätze werden durch übergeordnetes Bundesrecht jährlich festgelegt und betragen für das Jahr 2025:

- | | | |
|---|---------|------|
| a) Systemdienstleistungen (SDL) | Rp./kWh | 0,27 |
| b) Winterstromreserve | Rp./kWh | 0,41 |
| c) Netzzuschlag | Rp./kWh | 2,30 |
| d) Solidaritätszuschlag für Netzverstärkungen und die Aluminium-, Eisen- und Stahlindustrie | Rp./kWh | 0,05 |

³ SDL, Winterstromreserve, Netzzuschlag und Solidaritätszuschlag werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Blindenergie

Art. 17

¹ Bei Bezugsverhältnissen mit Energieverbrauchern, die einen hohen Blindenergiebedarf haben, werden die Blindenergiebezüge separat gemessen.

² Auf die Verrechnung eines Blindenergiebezugs wird verzichtet.¹⁹

¹⁵ Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

¹⁶ SR 734.7 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

¹⁷ SR 734.722 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

¹⁸ SR 730.0 (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

¹⁹ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. August 2021 und Wirkung ab 1. Januar 2022

Elektrizitätsqualität**Art. 18**

¹ Die Energielieferung erfolgt aus 100% erneuerbaren Quellen. In der Regel sind dies Strom aus Wasserkraftanlagen und geförderter Strom, finanziert aus dem Netzzuschlag nach den Förderprogrammen des Bundes (Mehrkostenfinanzierung MKF, Einspeisevergütungssystem EVS und Einmalvergütung EIV). Wählen Kunden höhere Elektrizitätsqualitäten, wird der ökologische Mehrwert separat verrechnet.

² Die Aufpreise/Preisanteile für höhere Elektrizitätsqualitäten (ökologische Stromprodukte) betragen:

a) für Naturstrom Basic	Rp./kWh	2,5
b) für Naturstrom Star	Rp./kWh	3,5

**Einspeisevergütung
bei Rücklieferung****Art. 19**

¹ Die Preisanteile für Einspeisung aus PV-Anlagen in das Verteilnetz der EVW bei Bruttomessung oder Eigenverbrauch mit Überschusseinspeisung richten sich nach dem Referenz-Marktpreis. Die Minimalvergütung gemäss Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV²⁰ beträgt ²¹

a) Solaranlagen unter 30 kW	Rp./kWh	6,0
b) Solaranlagen <u>mit</u> Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW		
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	Rp./kWh	6,0
2. für die Leistung ab 30 kW	Rp./kWh	0,0
c) Solaranlagen <u>ohne</u> Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW	Rp./kWh	6,2

² Die EVW entschädigt nach Art. 7 des Energiefonds-Reglements²² den ökologischen Mehrwert bei Übergabe des Herkunftsnachweises an die EVW. Die Entschädigung wird jährlich festgelegt und beträgt für das Jahr 2025:

Rp./kWh 1,5

^{2bis} Der Anspruch auf Entschädigung des Herkunftsnachweises entfällt, wenn der Produzent seine Energie nicht an die EVW verkauft. ²³

³ Wird erneuerbare Energie durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt, leistet die EVW keine Vergütung.

**Kommunikationsverbindung
über GSM/GPRS****Art. 20**

...²⁴

²⁰ In der Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 19.02.2025, in Kraft ab 01.01.2026 (AS 2025 138)

²¹ Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025 und Wirkung ab 1. Januar 2026

²² Energiefonds-Reglement der Gemeinde Wittenbach

²³ Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2024 und Wirkung ab 1. Januar 2025

²⁴ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 28. August 2019 und Wirkung ab 1. Januar 2020

II. Netzanschlussbeiträge

Netzanschlussbeiträge

Art. 21

¹ Der Netzanschlussbeitrag zur Erstellung der Anschlussleitung von Niederspannungskunden (Netzebene 7) wird pauschaliert und beträgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) <i>Kabelquerschnitt 25 mm²</i> | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. 3'800.- |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. 42.- |
| b) <i>Kabelquerschnitt 50 mm²</i> | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. 5'200.- |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. 46.- |
| c) <i>Kabelquerschnitt 95 mm²</i> | |
| bei einer Zuleitung bis 20 m | Fr. 7'000.- |
| zuzüglich für jeden weiteren Meter | Fr. 65.- |

² Für grössere Kabelquerschnitte sowie zur Erschliessung von Hochspannungskunden (Netzebene 5) wird der Netzanschlussbeitrag nach den tatsächlichen Aufwendungen verrechnet.

III. Weitere Leistungen

Weitere Leistungen

Art. 22

Die Gebühren für weitere Leistungen der EVW betragen:

- | | |
|---|--------------|
| a) <i>Ausserordentliche Abrechnung</i> | |
| bei Wohnungswechsel, Handänderung oder auf speziellen Wunsch (z.B. Zwischenablesungen, manuelle Ablesung und Systempflege bei kundenseitiger Ablehnung einer intelligenten Messeinrichtung) | Fr. 20.- |
| b) <i>Erste Mahnung</i> | |
| nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist | kostenlos |
| c) <i>Zweite Mahnung</i> | |
| nach unbenütztem Ablauf der 1. Mahnung | Fr. 20.- |
| d) <i>Aus-/Einschaltung</i> | |
| Vorbereitungshandlungen je Zähler (Androhung) | Fr. 30.- |
| Ausschaltung/Einschaltung je Zähler (Ausführung) | Fr. 100.- |
| e) <i>Betreibung</i> | |
| Umtriebsentschädigung je Betreibung | Fr. 50.- |
| f) <i>Installationskontrolle</i> | |
| Erste Mahnung | kostenlos |
| Zweite Mahnung | Fr. 160.- |
| Nachkontrollen mit Mängelberichten | nach Aufwand |

g) *Gründung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG, ZEV, vEVG, vZEV, LEG)*²⁵

Grundpauschale für erstes Objekt (Gebäude)	Fr.	500.-
für jedes weitere Objekt (Gebäude)	Fr.	250.-
Installationskosten pro Zähler, (exkl. Haupt- und Produktionsmessung)	Fr./Zähler	50.-
Einrichten und Systemerfassung je physischem oder virtuellem Messpunkt	Fr./Mp	25.-

Art. 22a²⁶

Wird die Installation eines intelligenten Messsystems verweigert, können die dadurch entstehenden Mehrkosten für die Messung gemäss Art. 8a Abs. 3ter StromVV dem jeweiligen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber individuell in Rechnung gestellt werden. Diese betragen:

a) Bezugszähler, vierteljährlich	Fr.	70.-
b) Produktionszähler, vierteljährlich	Fr.	105.-

IV. Schlussbestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 23

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer **nicht** enthalten. Sie wird auf der Rechnung separat ausgewiesen.

Inkrafttreten

Art. 24

Dieser Gebührentarif der Elektrizitätsversorgung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat Wittenbach erlassen am 27. August 2025

Gemeinderat Wittenbach

Peter Bruhin
Gemeindepräsident

Marco Lang
Ratsschreiber

²⁵ Angepasst mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2025 und Wirkung ab 1. Januar 2026

²⁶ Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2023 und Wirkung ab 1. Januar 2024